

Bescheid

I. Spruch

1. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien), Daumegasse 1, 1100 Wien, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk „MUX D“ der MEDIA BROADCAST GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033), für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht, genehmigt. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.05.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 21.05.2008 eingelangt, beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter Vorlage der gesetzlichen Antragsunterlagen die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen digitalen terrestrischen Rundfunk.

In seiner Sitzung am 29.05.2008 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in der Höhe von EUR 72.762,83. Alleingesellschafter ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (FN 98530 y beim HG Wien) mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafter dieser Gesellschaft ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 210995 m beim HG Wien) mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 208822 t) mit Sitz in Wien und einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000,-. Kommanditisten sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. mit einer Vermögenseinlage von je EUR 750.000,-.

Die Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., sind - mit je 50% der Anteile – eben diese Kommanditisten.

Die Krone Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG (FN 5973 i beim HG Wien) ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Krone Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten mit einer Vermögenseinlage in der Höhe von je ATS 4,495.872,- sind Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 beim Amtsgericht Essen). Die Krone Verlag Gesellschaft m.b.H. (FN 94615 s beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,-; Gesellschafter sind zu je 50% die Kommanditisten der Krone Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826 v beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 9,810.832,62. Ihre Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (50,56 %) und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (HRA 4052 beim Amtsgericht Essen) (49,44%).

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 32182 b beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammein-

lage in der Höhe von EUR 727.000,-; ihre Gesellschafter sind die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (63,08%) und die Mercur-Holding Gesellschaft m.b.H. (36,92%). Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 8,259.236,18. Die Aktionäre sind zur Gänze der Die Mercur-Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zu Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 4,360.500,01; ihre Gesellschafter sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH (50%), die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH (25%) und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (25%).

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963 w beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 727.000,-; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970 h beim HG Wien) ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH (FN 174965 b beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 5,650.000,-; Alleingesellschafterin ist die UNIQA Versicherungen AG. Die UNIQA Versicherungen AG (FN 92933 t beim HG Wien) ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in der Höhe von EUR 119,777.808.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 40.000,-; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 33660 a beim HG Wien) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 40.000,-; Alleingesellschafterin ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882 t beim HG Wien) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Beteiligungen von Medieninhabern

Die Antragstellerin selbst ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischen Rundfunk gemäß des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat nach ihren Angaben keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Körperschaften im Sinn des § 10 Abs. 2 Z 1 bis 4 PrTV-G. Beteiligungen der Muttergesellschaft der Antragstellerin bzw. der Antragstellerin an Rundfunkzulassungsinhabern oder Kabelrundfunkbetreibern bestehen nicht.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „KRONEHIT“

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. plant ihr bereits analog terrestrisch ausgestrahltes Programm „KRONEHIT“ auch über die Multiplex-Plattform MUX-D zu verbreiten. Das Programm „KRONEHIT“ ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format. Es versteht sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc...) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Die Musik orientiert sich dabei am aktuellen österreichischen Musikgeschmack, mit einem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Erwachsenen, die bevorzugt einen Musiksender einschalten. Das Musikformat soll sich sowohl von den Programmen des Österreichischen Rundfunks (Ö1, Regionalradios, Ö3 und FM4), als auch von den privaten kommerziellen Mitbewerbern klar unterscheiden und bietet ein einzigartiges Musikformat. Österreichischem Content soll ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, insbesondere sollen die Moderatoren und Moderatorinnen regelmäßig über Gesprächsthemen aus den verschiedenen Regionen Österreichs berichten. Ergänzt wird das Programm durch den Einsatz neuer Medien in verschiedenen Darstellungsformen, insbesondere soll die Homepage „www.kronehit.at“ das On-Air-Programm sinnvoll ergänzen und einen weiteren Kommunikationskanal zwischen Hörern und Sehern ermöglichen. Weiters sollen für die mobile Verbreitung maßgeschneiderte interaktive Kommunikationsmöglichkeiten, etwa bei Voting, zum Einsatz kommen.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischen Rundfunk. Bereits seit 2004 übt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eine bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erfolgreich aus.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, aufgrund ihrer Eigenkapitalausstattung, ihrer Bonität und Kreditwürdigkeit in der Lage sei, die für die Aufnahme eines in technischer und qualitativer Hinsicht hochwertigen Radiobetrieb erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen zu können. Überdies sehe der Kooperationsvertrag mit den Programmaggregatoren vor, dass die Antragstellerin jedenfalls bis 31.12.2010 kein Entgelt für die technische Verbreitung ihres Programms an den MUX-Betreiber oder die Programmaggregatoren zu bezahlen habe. Weiters müsse für die Programmgestaltung kein weiterer Aufwand getätigt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit den Programmaggregatoren:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, wurde der Media Broadcast GmbH die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt. Die Media Broadcast GmbH hat der KommAustria zu KOA 4.250/08-040 eine Vereinbarung mit der Hutchison 3G Austria und der ONE GmbH als Programmaggregatoren iSd § 25a iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G vorgelegt. Die Vereinbarung sieht eine Verbreitung des gegenständlichen Programms im Basispaket vor.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. hat mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der One GmbH einen Vertrag vom 13.12.2007 über die Bereitstellung eines digitalen Rundfunkprogramms und die Sicherstellung der Verbreitung desselben durch den Multiplexbetreiber durch die Programmaggregatoren abgeschlossen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat am 29.05.2008 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch bzw. Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Das PrTV-G findet in diesem Zusammenhang auch auf Hörfunkveranstalter Anwendung. Der Begriff des mobilen terrestrischen Rundfunks iSd § 2 Z 16b PrTV-G ist nicht auf Fernsehprogramme beschränkt, da auch die zusätzliche Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen über eine Multiplex-Plattform zulässig sein soll (vgl. RV zur Novelle 2007 BGBl I Nr. 52/2007, 139 BlgNR XXIII. GP). Daher ist das PrTV-G auch Grundlage für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Wie dargelegt wurde, haben sämtliche maßgeblich an der Antragstellerin (indirekt) beteiligten Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor.

Nach § 11 Abs. 5 PrTV-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – spill over) mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Welche Gebiete mit der gegenständlichen Zulassung versorgt werden, ergibt sich aus der Zulassung jener Multiplex-Plattform, über die die Ausstrahlung erfolgen soll. Zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 PrTV-G ist die Zulassung daher an eine bestimmte Multiplex-Plattform (hier MUX D der MEDIA BROADCAST GmbH) gebunden.

Das Versorgungsgebiet der Multiplex-Plattform der MEDIA BROADCAST GmbH (Bedeckung „MUX D“) umfasst laut Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, das gesamte Bundesgebiet. Da die Antragstellerin oder mit ihr im Sinne des § 2 Z 13 iVm § 11

Abs. 6 PrTV-G verbundene Personen derzeit kein Programm terrestrisch digital ausstrahlen, liegt kein Ausschlussgrund nach § 11 Abs. 5 PrTV-G.

Das bundesweit ausgestrahlte analoge Radioprogramm der Antragstellerin „KRONEHIT“ stellt keinen Ausschlussgrund im Sinne des § 11 PrTV-G dar.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin seit 2004 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ist und ihr Programm erfolgreich ausstrahlt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und den Programmaggregatoren wurde vorgelegt. Damit konnte die Antragstellerin unter Verweis auf den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033 die Vertragskette zum Multiplex-Betreiber nachweisen.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulas-

sung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)



Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., zHd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A- 1070 Wien, per Fax 521 75 21